

Wesentliche Änderungen

- Einführung Leitbild
- stärkere Betonung unseres Engagements §2/4
- Ersatz des Abteilungsrats durch konkrete Arbeitsgruppen, Stammtische und Themenrunden §4
 - nicht alle müssen sich in allen Themen auskennen
 - Kontrolle des Vorstandes über Mitgliederversammlung
- Stärkung der Mitgliederversammlung §5
 - verbindlicher Termin am Jahresanfang
 - fristgemäße Vorbereitung und Aufstellung für Delegiertenversammlung wird sichergestellt
 - Ersatz für Kassenprüfer: Mehrere Mitglieder können auf Wunsch vor der MV die Kasse prüfen
 - geringere Hürde für außerordentliche Mitgliederversammlung bei wichtigen Anliegen
- Vorstand § 7
 - drei bis fünf Mitglieder, dadurch bessere Aufgabenverteilung möglich
 - transparente Nachbesetzung bei vorzeitigen Ausscheiden
- Beiträge § 8
 - neue Gebührenordnung → extra Top
 - Umlage für Sonderprojekte möglich.
 - Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag darüber

Satzung SG LVB e.V. Abteilung Fußball

Leitbild

Wir sind die SG LVB. Unsere Farben sind gelb und blau und unsere Heimat ist die Sportanlage an der Neuen Linie in Leipzig-Connewitz. In Anknüpfung an die lange Tradition unseres Vereins nennen wir uns Straßenbahner*innen. SG steht für Sportgemeinschaft und zugleich für die wesentlichen Elemente unserer Abteilung - Sport und Gemeinschaft.

Wir verstehen uns als Breitensport-Abteilung und wollen gemeinsam Fußball spielen. Dabei unterstützen wir den Fußballsport von Frauen, Männern, Schiedsrichter*innen sowie Jugendlichen und Kindern gleichermaßen. Bei uns ist grundsätzlich jede und jeder willkommen - unabhängig von Alter, Talent oder vorherigen Fußballerfahrungen. Gemeinsam wollen wir in unseren Teams sportlichen Ehrgeiz entwickeln und bei Wettbewerben sowie in unseren jeweiligen Ligen eine gute Rolle spielen. Fairplay und Freundlichkeit – sowohl zwischen uns als auch gegenüber gegnerischen Teams – sollen dabei zu unseren Markenzeichen gehören. Dabei versuchen wir, auf unserer Anlage bestmögliche Voraussetzungen für Training und sportlichen Wettbewerb zu schaffen.

Das zweite Kernelement unserer Abteilung ist Gemeinschaft. Die Abteilung Fußball soll ein Ort sein, in dem sich alle wohl und sicher fühlen. Wir trainieren, spielen und feiern zusammen und unterstützen uns gegenseitig. Auch in schwierigen Situationen sind wir füreinander da. Fußball ist für uns mehr als der reine Trainings- und Spielbetrieb. Über unsere Abteilung hinaus engagieren wir uns im Gesamtverein SG LVB e.V., im Leipziger Fußballsport und in unserem Stadtteil Connewitz. Wir stehen für Miteinander und Toleranz ein und wehren uns gegen: Sexismus, Homo- und Transfeindlichkeit, Rassismus, Faschismus und jede Form von Diskriminierung.

Unser Leitsatz ist: "SG LVB, du bist niemals alleine!"

Satzung SG LVB e.V. Abt. Fußball - alt

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Abteilung führt den Namen „SG LVB e.V. Abteilung Fußball“. Sie hat Ihren Sitz an der Neuen Linie in 04277 Leipzig.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck der Abteilung

- 1) Die Abteilung Fußball pflegt und fördert das Fußballspiel.
- 2) Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Mittel der Abteilung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und unterliegen dem Gesamtvermögen der SG LVB e.V.
- 4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 5) Die Abteilung Fußball vertritt die Interessen Ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber der SG LVB e.V.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Abteilung kann jedermann werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag hat schriftlich auf dem Annahmeantrag zu erfolgen.
- 3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Sie haben nur beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch eine schriftliche Abmeldung,
 - c) mit dem Ausschluss, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen der Abteilung verstößt.

§ 4 Organe der Abteilung

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Abteilungsrat
- 3) Der Abteilungsvorstand

Satzung SG LVB e.V. Abt. Fußball - neu

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Abteilung führt den Namen „SG LVB e.V. – Abteilung Fußball“. Sie hat ihren Sitz an der Neuen Linie in 04277 Leipzig.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck der Abteilung

- 1) Die Abteilung Fußball pflegt und fördert das Fußballspiel.
- 2) Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Mittel der Abteilung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und unterliegen dem Gesamtvermögen der SG LVB e.V.
- 4) Die Abteilung ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Sie engagiert sich gegen Rassismus, Extremismus und Sexismus und jede Form von Diskriminierung.
- 5) Die Abteilung Fußball vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber dem Gesamtverein SG LVB e.V.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Abteilung kann jeder Mensch werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen.
- 3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Minderjährige Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch eine schriftliche Abmeldung,
 - c) mit dem Ausschluss, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen der Abteilung verstößt oder ihr schadet. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied durch den Abteilungsvorstand anzuhören.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Abteilungsleiter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen einzuberufen. Die Einladung mit festgesetzter Tagesordnung ist durch Aushang im Schaukasten und Veröffentlichung auf der Abteilungsinternetseite bekannt zu geben.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte,
 - b) Entlastung des Abteilungsrates und Abteilungsvorstandes,
 - c) Neuwahlen,
 - d) Festsetzung der Höhe der Abteilungsmitgliedsbeiträge und
 - e) Einbringen von Anträgen und Wahl von Anträgen der Mitgliederversammlung.
- 3) Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer zu wählen.
- 4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Die Wahl kann auf Wunsch geheim oder offen erfolgen.
- 5) Der Abteilungsvorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Abteilungs- bzw. Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 6 Protokollierung

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
- 2) Das Protokoll wird von einem der vertretungsberechtigten Abteilungsvorstandsmitglieder und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 7 Der Abteilungsrat

- 1) Der Abteilungsrat besteht aus Abteilungsmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Abteilungsvorstand,
 - b) dem Kassenwart
 - c) zwei Vertretern der 1. Herrenmannschaft,
 - d) zwei Vertretern der 2. Herrenmannschaft,
 - e) zwei Vertretern der 1. Alten Herrenmannschaft,
 - f) zwei Vertretern der 2. Alten Herrenmannschaft,
 - g) zwei Vertretern der 1. Frauenmannschaft,
 - h) zwei Vertretern der 2. Frauenmannschaft,
 - i) dem Nachwuchsleiter und zwei Vertretern Nachwuchsmannschaften und
 - j) einem Vertreter Schiedsrichterwesen

§ 4 Organe der Abteilung

Maßgebliche Organe der Abteilung sind die Mitgliederversammlung und der Abteilungsvorstand. Beide sind der Delegiertenversammlung und dem Vorstand des Gesamtvereins SG LVB e.V. untergeordnet. Darüber hinaus können die Mitglieder Arbeitsgruppen für verschiedene Themen gründen, die dem Abteilungsvorstand untergeordnet sind. Der Abteilungsvorstand organisiert zu den verschiedenen Themenfeldern einen Austausch.

§ 5 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Abteilungsvorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen einzuberufen. Die Einladung bedarf der schriftlichen Form und ist in geeigneter Art und Weise mit festgesetzter Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung findet fristgerecht vor der Delegiertenversammlung des Gesamtvereins im selben Jahr statt.

2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
- b) Entlastung des Abteilungsvorstandes
- c) Durchführung von Wahlen
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Abteilung und
- e) Einbringen von und abstimmen über Anträge.

3) Die Abteilung verzichtet auf die regelmäßige Wahl von festgelegten Kassenprüfenden. Stattdessen haben stimmberechtigte Mitglieder die Möglichkeit, im Zeitraum zwischen Einladung und Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen. Dazu ist ein Termin mit dem Finanzvorstand zu vereinbaren.

4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Die Wahl kann auf Wunsch geheim oder offen erfolgen.

5) Der Abteilungsvorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Abteilungs- bzw. Vereinsinteresse erfordert. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und mit Angabe von Gründen gefordert wird.

6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

2) Der Abteilungsrat trifft sich vierteljährig. Die anwesenden Vertreter müssen mindestens 50%

aller Vertreter des Abteilungsrates bilden.

3) Der Abteilungsrat ist mit der Aufsicht des Abteilungsvorstandes befugt.

4) Der Kassenwart betreut zudem die buchhalterische Erfassung der Abteilung und legt jährlich den Finanzbericht gegenüber der Mitgliederversammlung und SG LVB e.V. offen.

5) Bevor der Finanzbericht offen gelegt wird, kann eine Prüfung durch ein Mitglied erfolgen.

6) Der Abteilungsrat vertritt die Interessen der Mannschaften und aktiven Mitgliedern. Die Vertreter können Anträge einbringen um diese zu diskutieren und zu verabschieden.

7) Legt der Abteilungsrat die Zuständigkeit des Antrages auf die Mitgliederversammlung, so ist dieser bei der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 7 Der Abteilungsvorstand

1) Der Abteilungsvorstand besteht aus Abteilungsmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

a) dem Abteilungsleiter

b) 1. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden

c) 2. Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden

2) Der Abteilungsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstands während der Amtsperiode aus, ist der Abteilungsrat berechtigt bis zum Ende der Amtsperiode ein Mitglied für den Abteilungsvorstand aus dem Abteilungsrat zu benennen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3) Der Abteilungsvorstand vertritt die Interessen der Abteilung nach außen und gegenüber der SG LVB e.V. Er allein ist unterschrifts- und weisungsbefugt für die Abteilung Fußball.

4) Der Abteilungsvorstand und der Abteilungsrat beschließen mit einfachem Stimmrecht.

5) Beschlüsse des Vorstandes und des Abteilungsrates werden von den „betroffenen“ Vertretern in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei Abteilungsvorstands- bzw. Abteilungsratsmitgliedern unterzeichnet.

§ 6 Abteilungsvorstand

- 1) Der Abteilungsvorstand vertritt die Interessen der Abteilung nach außen und gegenüber der SG LVB e.V. Er allein ist unterschrifts- und weisungsbefugt für die Abteilung Fußball. Ausgaben der Abteilung Fußball bedürfen der Zustimmung des Abteilungsvorstandes.
- 2) Der Abteilungsvorstand beschließt mit einfachem Stimmrecht. Über die Sitzungen des Abteilungsvorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 3) Der Abteilungsvorstand besteht aus drei bis fünf Abteilungsmitgliedern. Der Abteilungsvorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter sowie einen Finanzverantwortlichen.
- 4) Der Abteilungsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5) Werden weniger als fünf Vorstandsmitglieder gewählt, oder scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist der Abteilungsvorstand berechtigt, bis zum Ende der Amtsperiode ein Mitglied der Abteilung für den Abteilungsvorstand zu benennen. Zum Ende einer Amtsperiode bleibt der alte Abteilungsvorstand so lange geschäftsführend im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 7 Beiträge

1) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Dieser wird per Lastschriftverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen kann ein persönlicher Antrag beim Vorstand der SG LVB e.V. auf Überweisung des Beitrags gestellt werden. Dieser entscheidet dann darüber.

2) Der Jahresbeitrag wird durch die Beitragsordnung der SG LVB e.V. und der Abteilung Fußball bestimmt. Sie hängt als Anlage der Satzung an, ohne der satzungsgemäßen Verabschiedung bzw. einer Satzungsänderung zu unterliegen.

3) Beiträge sind keine Spenden.

4) Die Mitgliederversammlung kann eine Sonderumlage für außergewöhnliche Projekte oder Investitionen beschließen.

§ 8 Beiträge

1) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Dieser wird per Lastschriftverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen kann ein persönlicher Antrag beim Vorstand der SG LVB e.V. auf Überweisung des Beitrags gestellt werden. Dieser entscheidet dann darüber.

2) Der Jahresbeitrag wird durch die Beitragsordnung der SG LVB e.V. und der Abteilung

Fußball

bestimmt. Sie hängt als Anlage der Satzung an, ohne der satzungsgemäßen Verabschiedung bzw. einer Satzungsänderung zu unterliegen.

3) Beiträge sind keine Spenden.

4) Einmalzahlungen bzw. Sonderzahlungen sind nur einmal jährlich möglich. Sie dürfen nicht höher als 30% des Gesamtbeitrages sein und müssen bei der Mitgliederversammlung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder akzeptiert werden.

5) Ausgaben der Abteilung Fußball, die höher als 150,-€ sind, bedürfen der Zustimmung des Abteilungsvorstandes.

§ 10 Salvatorische Klausel, Ordnung/Satzung

1) Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Abteilung verpflichtet sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende und wirksame Regelung zu treffen.

2) Die Satzung der Abteilung Fußball ist der Satzung der Sportgemeinschaft LVB e.V. untergeordnet.

3) Die Sportstättenordnung ist bindend für die Satzung und die Abteilung. Für die

Durchsetzung

sind die zuständigen Platzwärter befugt.

§ 11 Auflösung der Abteilung

1) Die Abteilung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

2) Zur Auflösung der Abteilung ist die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Abteilungsvorstandsmitglieder.

4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Abteilung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das
Abteilungsvermögen an die SG LVB e.V.

§ 8 Salvatorische Klausel

1) Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Abteilung verpflichtet sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende und wirksame Regelung zu treffen.

2) Die Satzung der Abteilung Fußball ist der Satzung der Sportgemeinschaft LVB e.V. untergeordnet.

§ 9 Auflösung der Abteilung

1) Die Abteilung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einzuberufen.

2) Zur Auflösung der Abteilung ist die Mehrheit von 90 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

3) Die Liquidation erfolgt durch den amtierenden Abteilungsvorstand.

4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Abteilung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Abteilungsvermögen an die SG LVB e.V.

Antrag auf Änderung der Satzung der Abteilung Fußball

Der Vorstand beantragt die Änderung der Satzung der SG LVB e.V. – Abteilung Fußball. Diese ist – wie bisher – der Satzung des Gesamtvereins SG LVB e.V. untergeordnet. Um die Satzungsänderung zu beschließen, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der vorliegende Entwurf wurde maßgeblich durch die Satzungskommission Lars Wagemann und Oliver Leiste erarbeitet. Am Leitbild, dass der geänderten Satzung künftig vorangestellt werden soll, haben außerdem Spielerinnen der Ersten Frauen mitgewirkt.

Die bisherige Satzung stammt aus dem Jahr 2013 und ist inzwischen an vielen Stellen überholt. Mit der neuen Satzung sollen die Strukturen der Abteilung modernisiert und zugleich zukunftsfähige Leitlinien für unser Wirken als Abteilung Fußball festgelegt werden. Dafür bitten wir die Mitgliederversammlung um Zustimmung.

Antrag auf Einführung einer Gebührenordnung und Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für die Abteilung Fußball der SG LVB e.V.

Der Vorstand der Abteilung Fußball der SG LVB e.V. beantragt die Einführung einer gesonderten Beitragsordnung für die Abteilung Fußball sowie eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge zum 01.01. 2026. Um den Antrag zu beschließen, ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich..

In der Beitragsordnung der SG LVB e.V. ist geregelt, dass die Abteilungen neben den Mitgliedsbeiträgen für den Verein zusätzlich einen Abteilungsbeitrag erheben können. Die Abteilung Fußball hat davon bisher keinen Gebrauch gemacht. Um das zu ändern, wird die Einführung einer eigenen Beitragsordnung als Anlage zur Satzung der Abteilung angestrebt, verbunden mit einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge um 3 Euro pro Person/ Monat.

Als Abteilung Fußball der SG LVB e.V. sehen wir uns in vielen Bereichen mit steigenden Kosten konfrontiert. Das betrifft im Allgemeinen Ausgaben für Instandsetzungs- und Infrastrukturmaßnahmen auf dem Sportplatz „Neue Linie“, gestiegene Energiekosten, aber auch die Inflation.

Im Speziellen sind die Ausgaben für Schiedsrichter sowie Spielbetrieb gestiegen. Durch den erfreulichen Zuwachs an Trainerinnen und Trainern sind auch hier die Kosten gestiegen. Auch bei Materialien wie Bällen oder Trikots müssen wir – trotz langfristiger Ausrüsterverträge und unserem Sportartikel-Partner – auf steigende Kosten reagieren.

Um den gestiegenen Preisen dauerhaft Rechnung zu tragen und unseren Mitgliedern weiterhin gute Voraussetzungen auf dem Sportplatz „Neue Linie“ bieten zu können, streben wir eine moderate Anpassung der Mitgliedsbeiträge an und bitten die Mitgliederversammlung dafür um Zustimmung.

Beitragsordnung SG LVB e.V. – Abteilung Fußball

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 Kraft.

Mitgliedsbeiträge SG LVB e.V.
Abteilung Fußball

	2025		2026	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Kinder bis 18 Jahren	11,00 €	132,00 €	14,00 €	168,00 €
Ermäßigt (Studenten, Rentner...)	14,00 €	168,00 €	17,00 €	204,00 €
Vollzahler	16,00 €	192,00 €	19,00 €	228,00 €